

# **BVGer D-4618/2009 vom 19. Oktober 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4618\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4618_2009)

FR: TAF D-4618/2009 du 19 octobre 2009

IT: TAF D-4618/2009 del 19 ottobre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Der Begriff der Wiedererwägung wird in mehrdeutigem Sinne verwendet, wobei im Wesentlichen folgende drei Konstellationen erfasst sind: Zurückkommen der Behörde auf einen von ihr erlassenen und unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Entscheid, Widerruf eines von ihr erlassenen und unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Entscheides zufolge Vorliegens eines Revisionsgrundes, Anpassung einer ursprünglichen (fehlerfreien) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK, ausführlich dargestellt in Entscheidungen

und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1c, mit zahlreichen Verweisen).

#### **E. 4.2**

In der vorliegend relevanten Bedeutung bezeichnet er die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene wesentliche Veränderungen der Sachlage. Bei der Geltendmachung des solchermassen umschriebenen Wiedererwägungsgrundes kommt es nicht darauf an, ob - wie vorliegend - vorgängig von einem ordentlichen Rechtsmittel Gebrauch gemacht wurde oder nicht. Die Wiedererwägung stellt auch in diesem Sinne ein ausserordentliches Rechtsmittel dar, auf dessen Behandlung, abgeleitet aus Art. 29 Abs. 1 BV (Art. 4a BV), ein Anspruch besteht (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2003 Nr. 17 und EMARK 1995 Nr. 21). Sodann ist festzuhalten, dass der Sinn der Wiedererwägung wie auch der Revision nicht die erneute rechtliche Würdigung eines bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Sachverhalts ist (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 1999 Nr. 4 E. 5a, S. 24 f.). Anders ausgedrückt ist es unzulässig, ein letztinstanzlich und rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs faktisch zu wiederholen, indem die rechtliche Beurteilung der verfügenden Behörde oder der Beschwerdeinstanz (erneut) in Frage gestellt wird.

#### **E. 4.3**

Den Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches hat die Vorinstanz vorliegend nicht in Abrede gestellt: Sie ist darauf eingetreten und hat es nach materieller Prüfung abgewiesen. Unter diesen Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgelehnt hat. Dabei bildet - entsprechend der Antragstellung im Wiedererwägungsgesuch - nur die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

#### **E. 5.1**

Als Wiedererwägungsgrund wird im Wesentlichen eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin geltend gemacht.

#### **E. 5.2**

Zur Beurteilung der medizinischen Situation der Beschwerdeführerin stützt sich das Bundesverwaltungsgerichts insbesondere auf die im Wiedererwägungsverfahren eingereichten beiden ausführlichen Arztberichte vom 12. Februar 2009 und vom 21. April 2009 und die beiden kurzen ärztlichen Berichte vom 17. März 2009 und vom 15. Juli 2009. Gemäss dem ärztlichen Bericht vom 12. Februar 2009 wird der Beschwerdeführerin eine mittelgradige, zeitweise schwere depressive Episode nach ICD-10 F32.11 und F32.2 sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung nach ICD-10 F45.4 attestiert. Letztere Diagnose wird bei der Beschwerdeführerin auch im ärztlichen Bericht vom 21. April 2009 festgestellt. Auch erstere Diagnose wird im Bericht vom 21. April 2009 bestätigt, indessen mit dem Zusatz, dass es sich um eine rezidivierende Störung nach ICD-10 F33.2 handelt, was angesichts der erneut aufgetretenen Probleme nachvollziehbar erscheint. Zusätzlich zu diesen beiden Diagnosen wird im Arztbericht vom 21. April 2009 festgehalten, dass die Beschwerdeführerin an einer langjährig bestehenden Migräne und an einer PTBS seit dem Suizid des Sohnes im Jahr 1997 nach ICD-10 F43.1 leidet. Gemäss den beiden kürzeren Arztberichten vom 17. März 2009 und vom 15. Juli 2009 ist die Beschwerdeführerin nicht reisefähig. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit der von

den medizinischen Fachleuten gestellten Diagnosen zu zweifeln, obwohl die Diagnose der PTBS erst im Arztbericht vom 21. April 2009 gestellt wurde. Immerhin schliesst auch der Arztbericht vom 12. Februar 2009 eine nachhaltige Traumatisierung der Beschwerdeführerin durch den Tod ihres Sohnes nicht aus. Gestützt auf die eingereichten Arztberichte geht das Bundesverwaltungsgericht somit davon aus, dass die Beschwerdeführerin an einer depressiven Episode, die manchmal als mittelgradig und zeitweise auch als schwer zu bezeichnen ist, sowie an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, an einer PTBS infolge des Todes ihres Sohnes sowie an wiederkehrenden Migräneanfällen leidet und im Zeitpunkt der erstellten Kurzberichte nicht reisefähig war. Ausserdem geht aus den Arztberichten hervor, dass sie Suizidabsichten hegt.

### **E. 5.3**

Medizinische Aspekte führen nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. die nach wie vor zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b, bestätigt im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4200/2006 vom 18. September 2007), verfügbar sein. Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

### **E. 5.4**

Vorliegend geht das BFM in der angefochtenen Verfügung vom Bestehen einer adäquaten Behandlung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland - insbesondere in der Stadt Istanbul - aus. Dieser Einschätzung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an. Soweit im Wiedererwägungsverfahren die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit fehlenden oder unzureichenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Osten der Türkei begründet wird, ist festzuhalten, dass diese Argumentation im vorliegenden Fall obsolet ist, weil die Beschwerdeführerin während Jahren in Istanbul lebte, dort über ein Beziehungsnetz verfügt und somit im Fall einer Ausreise in die Türkei auch dorthin zurückkehren würde. Eine nähere Auseinandersetzung darüber, ob sie in C. \_\_\_\_\_ adäquat behandelt werden könnte, kann unter diesen Umständen offen bleiben. In Istanbul sind mehrere Spitäler vorhanden, die für die Behandlung von psychischen Krankheiten ausgerüstet sind (vgl. zu den Einzelheiten beispielsweise AI, Länderkurzinfo, Türkei, 31. Juli 2005; SFH, Türkei, Unterbringung und Behandlung eines Schizophrenie-Kranken, Regula Kienholz, 3. Mai 2005). Somit stehen der Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr nach Istanbul die zur Behandlung ihrer gesundheitlichen Beschwerden benötigten Ärzte, Institutionen und Medikamente zur Verfügung. Die in den eingereichten Arztberichten festgehaltenen Symptome können international anerkannten Klassifikationssystemen zugeordnet werden und diese gelten auch in der Türkei. Die Behandlungskonzepte für traumatisierte oder selbstmordgefährdete Personen sind auf die erwähnten Klassifikationen abgestellt und entsprechen den üblichen Standards, auch wenn das allgemeine Niveau im Gesundheitswesen der Türkei nicht demjenigen von Westeuropa und insbesondere der Schweiz entsprechen mag. Dies ist indessen praxisgemäss kein Grund, die Behandlung notwendigerweise in der Schweiz durchführen zu lassen. Auch die Abklärungen vor Ort haben gezeigt, dass die Beschwerdeführerin in Istanbul adäquat

behandelt werden kann.

### **E. 5.5**

Im Beschwerdeverfahren wird zwar geltend gemacht, eine Behandlung der Beschwerdeführerin habe zwingend in der Schweiz zu erfolgen, weil im Fall einer Rückkehr in die Türkei mit zusätzlichen Stressfaktoren zu rechnen sei und sie für eine erfolgreiche Therapie eine sichere und stabile Umgebung benötige, weshalb aus ärztlicher Sicht für den Fall einer Rückkehr ins Heimatland eine schlechtere Prognose gestellt werde. Dem ist indessen entgegen zu halten, dass Unklarheit darüber besteht, welche Stressfaktoren konkret gemeint sind und warum die Umgebung in der Türkei nicht sicher und stabil sein soll. Es wurde in den Arztberichten auch nicht klar zum Ausdruck gebracht, was in Bezug auf die Beschwerdeführerin in der Türkei nicht sicher und stabil sein soll. Allein aus der ärztlichen Aussage, die Prognose müsse als unsicher gelten, weil die psychosozialen und ökonomischen Stressfaktoren der fünfzigjährigen und zwei Mal geschiedenen Patientin zu einem erhöhten Suizidrisiko führen könnten (vgl. Arztbericht vom 12. Februar 2009 Ziff. 4.2), kann nicht der Schluss gezogen werden, sie könne im Heimatland nicht mit überwiegender Sicherheit adäquat behandelt werden. Auch im Arztbericht vom 21. April 2009 wird nicht im Detail klargestellt, welche "zahlreichen Stressoren" eine Behandlung der Beschwerdeführerin verunmöglichen sollen. Bezeichnenderweise wird in den beiden Arztberichten vom 12. Februar 2009 und vom 21. April 2009 von den unterzeichnenden Personen denn auch angegeben, sie würden keine medizinische Einrichtung in der Türkei kennen, welche die notwendige Behandlung gewährleisten könnte (vgl. jeweils unter Ziff. 5.1 der Berichte). Wie indessen bereits erwähnt, sind allein in Istanbul zahlreiche Institutionen vorhanden, in welchen das Krankheitsbild der Beschwerdeführerin behandelt werden kann. Die Einschätzung der Verfasser der Arztberichte, eine Behandlung sei in der Schweiz durchzuführen, ist deshalb zu relativieren. Sie dürfte vielmehr aus dem Umstand heraus entstanden sein, dass den Verfassern der Arztberichte weder die aktuelle Lage noch das Gesundheitssystem der Türkei und dessen Behandlungsmöglichkeiten soweit vertraut sind, dass sie eine Behandlung in diesem Land aus der Optik eines Arztes als angemessen erachten. Ein Arzt beziehungsweise ein Psychologe hat sich zudem im Rahmen der medizinischen Behandlung vollumfänglich auf die Aussagen seiner Patienten - welche insbesondere unter dem Thema der Anamnese verzeichnet sind - zu stützen. Vorliegend sind Teile dieser Aussagen - insbesondere die geltend gemachte Verfolgung aus politischen Gründen - indessen, wie das BFF in seiner Verfügung vom 22. Februar 2009 und die ARK in ihrem Urteil vom 12. Juli 2004 festgestellt haben, unglaublich ausgefallen, was dem behandelnden Arzt und Psychologen wohl nicht bekannt war. Es ist somit nachvollziehbar, dass das von der Beschwerdeführerin aufgezeigte, mit einer geltend gemachten politischen Verfolgung verbundene, in der Türkei bestehende Umfeld aus der Sicht des behandelnden Arztes und Psychologen als unsicher erscheinen musste. Auch unter diesem Blickwinkel ist die Aussage in den Arztberichten, die Beschwerdeführerin sei in der Schweiz zu behandeln, zu relativieren. Insgesamt kann somit aus den beiden erwähnten Arztberichten nicht der Schluss gezogen werden, die Beschwerdeführerin könne nur in der Schweiz mit einer guten Prognose behandelt werden, wie im Beschwerdeverfahren unter Hinweis auf die Arztberichte mehrmals vertreten wurde.

### **E. 5.6**

In der Eingabe vom 7. August 2009 wurde ausserdem geltend gemacht, die für eine erfolgreiche Behandlung nötige sichere Umgebung sei für die Beschwerdeführerin in der Türkei nicht vorhanden, weil sie dort kein Einkommen erzielen könne, keine Arbeit habe, die Verwandten ablehnend eingestellt seien und sie nicht unterstützen könnten und sie somit die Behandlung unterbrechen müsse. Deshalb sei das Risiko einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes - bis hin zum Suizid - hoch. Auch das noch laufende Scheidungsverfahren müsse als Stressfaktor betrachtet werden. Indessen kann auch dieser Argumentation nicht zugestimmt werden, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, weshalb das erneut gestellte Gesuch um Herstellung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen ist:

#### **E. 5.6.1**

Weitere Faktoren können den Gesundungsprozess der Beschwerdeführerin im Heimatland günstig beeinflussen. So ist etwa daran zu denken, dass sie sich dort gegenüber Therapeuten und Ärzten in ihrer Muttersprache ausdrücken kann, was mit Sicherheit von Vorteil ist. Des Weiteren leben die meisten ihrer Angehörigen in Istanbul, womit sie über ein Beziehungsnetz verfügt. Gestützt auf die Aktenlage und die Abklärungen vor Ort leben in Istanbul ihre betagten Eltern und zwei Schwestern sowie weitere Verwandte der Familie mütterlicher- und väterlicherseits. Zugunsten einer Rückkehr der Beschwerdeführerin spricht die Tatsache, dass sie in Istanbul Bezugspersonen aus ihrem engsten familiären Kreis hätte, in ihre eigene Kultur zurückkehren und sich mit Angehörigen in ihrer Muttersprache unterhalten könnte. Die Rückkehr in Bekanntes und Gewohntes dürfte einen positiven Effekt auf den Gemütszustand der Beschwerdeführerin bewirken, während sie hier in der Schweiz in einer fremden Kultur und in einem fremden Sprachgebiet isoliert ist. Ein regelmässiger Kontakt mit den Angehörigen im Heimatland dürfte ihr auf der emotionalen und psychischen Ebene somit eine gewisse Stabilität bringen, während sich die Isolation in der Schweiz erschwerend auf den Gesundungsprozess auswirken dürfte. Selbst wenn ihre Eltern gebrechlich und auf Hilfe angewiesen wären, würde dies nicht gegen die Rückkehr der Beschwerdeführerin sprechen, da die Eltern einerseits gemäss den Abklärungen vor Ort von einer Enkelin betreut werden und die Beschwerdeführerin - sofern sie ambulant behandelt wird - gewisse Pflegeaufgaben in diesem Bereich wahrnehmen, Verantwortung entwickeln und sich so wieder in die Gesellschaft ihres Heimatlandes einordnen lernt, was für ihre psychische Entwicklung hilfreich sein dürfte. Insgesamt würde der engere Familienkreis der Beschwerdeführerin somit diejenige Sicherheit zurückgeben, welche sie mit der Ausreise aus ihrem Heimatland und der Wohnsitznahme in einem ihr fremden Land aufgeben musste.

#### **E. 5.6.2**

Demgegenüber wird im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei in ihrem Heimatland nicht willkommen. Vielmehr würden es die Angehörigen begrüßen, wenn sie nicht mehr zurückkehrte. Dies werde auch im Bericht der Schweizerischen Botschaft bestätigt. Die im Abklärungsergebnis der Schweizerischen Botschaft zum Ausdruck kommende ablehnende Haltung der Angehörigen im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführerin erscheint insofern nachvollziehbar, als diese für die im Heimatland zurückgebliebenen Angehörigen wohl eine zusätzliche Belastung darstellen würde. Indessen kann den Akten nicht entnommen werden, dass es für die beiden Schwestern nicht möglich und nicht zumutbar wäre, die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen, und dass sie die

Beschwerdeführerin infolgedessen im Stich lassen würden. Der Einwand im Beschwerdeverfahren, die Schwestern lebten in sehr bescheidenen Verhältnissen, vermag nicht zu überzeugen, da er nicht belegt wurde und auch die Abklärungen vor Ort nicht darauf schliessen lassen. Aus der Aussage der einen Schwester, sie habe eigene Verpflichtungen, oder der Darstellung der andern Schwester, sie sei glücklicher, wenn für die Beschwerdeführerin in der Schweiz gesorgt werde (vgl. Akte B7/2), kann nicht der Schluss gezogen werden, diese würden der Beschwerdeführerin jegliche Hilfe versagen. Deshalb vermag der Einwand, die Beschwerdeführerin sei zusätzlich gestresst, weil sie bei ihren nächsten Angehörigen nicht willkommen sei, nicht zu überzeugen. Vielmehr ist mit dem BFM übereinzustimmen, dass sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr auf die Unterstützung ihrer Angehörigen verlassen können, auch wenn diese mit entsprechenden Aussagen versuchen, die Beschwerdeführerin von einer Rückkehr in die Türkei abzuhalten, um ihre medizinische und soziale Betreuung auf die Schweiz abschieben zu können. Aufgrund der in der Türkei allgemein herrschenden starken Familienbande und der immer noch vorhandenen familiären Bindung im vorliegenden Fall - die Beschwerdeführerin will ihre Mutter vor zwei Jahren in der Türkei besucht und dabei auch betreut haben - kann in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Argumentation ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei von ihren Angehörigen ausgestossen würde, auf sich allein gestellt wäre und somit in eine existenzielle Notlage geriete.

### **E. 5.6.3**

Der Versuch der Angehörigen, die Beschwerdeführerin in der Schweiz unterzubringen und medizinisch behandeln zu lassen, ist im Übrigen auch im Zusammenhang mit dem Verhalten der Beschwerdeführerin und ihren immer grösser erscheinenden gesundheitlichen Beschwerden in der Schweiz zu sehen. Sie reichte ihr Wiedererwägungsgesuch erst ein, nachdem die Aufenthaltsbewilligung, die sie nach Abschluss des Asylverfahrens zeitweilig erhalten hatte, definitiv - und nach Ausschöpfung von ausländerrechtlichen Rechtsmitteln - nicht mehr verlängert wurde. Dabei reagierte sie bei jeder behördlichen negativen Verfügung - sei es im Ausländer- oder im Asylrecht - über das Bleiberecht mit einer psychischen Krise, welche jedes Mal ein grösseres Ausmass annahm und schliesslich einer stationären Behandlung bedurfte. In diesem Zusammenhang sind auch die wiederkehrenden ärztlichen Bestätigungen der Reiseunfähigkeit zu sehen. Den im Wiedererwägungsgesuch als Beilagen eingereichten kantonalen Akten kann nämlich entnommen werden, dass sich die gesundheitlichen Probleme im ausländerrechtlichen Verfahren zunächst auf depressive Beschwerden beschränkten, deren Behandelbarkeit im Heimatland bejaht wurde mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe keine suizidalen Absichten. Im Wiedererwägungsgesuch betreffend kantonalen Aufenthaltsbewilligung vom 13. Februar 2009 wurden weder gesundheitliche noch psychische Probleme geltend gemacht und es wurde auch nicht dargelegt, die Beschwerdeführerin sei suizidgefährdet, obwohl der am Vortag erstellte Arztbericht vom 12. Februar 2009 ein erhöhtes Suizidrisiko erwähnt. Diese Unvereinbarkeit lässt an einer tatsächlich bestehenden und länger dauernden Suizidalität ernsthafte Zweifel aufkommen und legt den Schluss nahe, dass die Beschwerdeführerin immer dann suizidale Absichten äussert, wenn ihr angestrebtes Ziel - das Bleiberecht in der Schweiz - infolge einer negativen behördlichen Verfügung für sie unerreichbar erscheint. Im Nichteintretensentscheid des Amtes für Migration vom 24. Februar 2009, mithin 12 Tage nach dem im asylrechtlichen Wiedererwägungsverfahren eingereichten Arztbericht vom 12. Februar 2009, in welchem sie als suizidgefährdet qualifiziert worden ist, wurde

zudem festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin bisher von suizidalen Gedanken habe distanzieren können, wie ein Bericht der Externen Psychiatrischen Dienste in Liestal zeige. Auch diese Feststellungen lassen sich mit einer schon länger bestehenden Suizidalität der Beschwerdeführerin nicht vereinbaren, sondern lassen vielmehr darauf schliessen, dass sie mit der Äusserung von suizidalen Absichten ein Bleiberecht zu erzwingen versucht. Aus der Aktenlage und infolge der gravierenden Ungereimtheiten in Bezug auf die geltend gemachte Suizidalität ist deshalb zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin bis am 24. Februar 2009 nicht an akuten suizidalen Gedanken litt. Diese traten erst mit der Eröffnung des Nichteintretensentscheides der kantonalen Behörden, mit welchem die definitive Ausreise der Beschwerdeführerin konkret wurde, auf und haben zur Einweisung in eine psychiatrische Klinik geführt. Aus diesem Verlauf der gesundheitlichen Beschwerden ergibt sich naheliegenderweise, dass die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Suizidalität, gestützt auf welche sie im heutigen Zeitpunkt - infolge der abweisenden Verfügung der Vorinstanz - stationär behandelt wird, im Zusammenhang mit der drohenden Rückkehr in ihr Heimatland zu sehen und entsprechend zu würdigen ist.

#### **E. 5.6.4**

Unter diesem Blickwinkel sind die im Rahmen der Abklärungen vor Ort gegebenen Antworten der Angehörigen, aus welchen hervorgeht, dass sie einer Rückkehr der Beschwerdeführerin abneigend gegenüberstehen, zu würdigen. Indem die Angehörigen die Rückkehr der Beschwerdeführerin ohne plausiblen Grund ablehnten und beispielsweise - entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin - nicht geltend machten, sie würden in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben sie offensichtlich versucht, den Wunsch der Beschwerdeführerin, in der Schweiz ein Bleiberecht zu erhalten, mit ihrer ablehnenden Antwort zu unterstützen. Aus den Antworten der Angehörigen kann unter den vorliegenden Umständen nicht der Schluss gezogen werden, sie würden die Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr abweisen und im Stich lassen oder wären nicht in der Lage sie zu unterstützen. Auch vermag die Argumentation in der Replik vom 24. Juni 2009 nicht zu überzeugen. Danach sollen die Angehörigen - beispielsweise die Mutter mit ihrer Aussage, sie habe ihre Tochter zur medizinischen Behandlung in die Schweiz geschickt - der die Schweizerische Botschaft vertretenden Person gegenüber bewusst falschen Angaben gemacht haben, denn die Beschwerdeführerin habe in Wirklichkeit ihr Heimatland infolge ihrer politischen Probleme verlassen und die Angehörigen hätten für den Fall, dass sie dies erwähnt hätten, Repressionen befürchtet. Da jedoch die von der Vorinstanz festgestellte Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin im Asylpunkt gestützt auf das Urteil der ARK vom 12. Juli 2004 bestätigt wurde, steht fest, dass die Beschwerdeführerin nicht aus politischen Gründen in die Schweiz gekommen ist. Die Angabe der Mutter der Beschwerdeführerin, ihre Tochter sei aus gesundheitlichen Gründen in die Schweiz gereist, erscheint unter den vorliegenden Umständen besonders naheliegend. Zudem will die Beschwerdeführerin vor zwei Jahren ihre Angehörigen in der Türkei besucht haben, was mit einer allfälligen Verfolgungsgefahr ebenfalls nicht zu vereinbaren wäre. Die in der Replik vom 24. Juni 2009 vertretene Argumentation ist somit - wie das BFM zutreffend feststellte - nicht haltbar. Vielmehr bestätigt die Aussage der Mutter der Beschwerdeführerin, ihre Tochter habe ihr Heimatland aus gesundheitlichen Gründen verlassen und sich zur Behandlung ihrer medizinischen Probleme in die Schweiz begeben, den Eindruck, die Beschwerdeführerin wolle sich lieber in der Schweiz als in der Türkei medizinisch behandeln lassen.

### **E. 5.7**

Im Sinne einer Gesamtwürdigung ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in die Türkei auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen und in Istanbul medizinisch behandelt werden kann. Unter diesen Umständen ist es ihr - trotz ihres derzeitigen Gesundheitszustandes - zuzumuten, sich im Heimatland - oder mit der Hilfe ihrer hier lebenden Geschwister bereits aus der Schweiz - um den Erhalt einer grünen Versicherungskarte zu bemühen, um in den Genuss von unentgeltlichen medizinischen Leistungen zu gelangen. Insbesondere kann den Akten nicht entnommen werden, dass die Verwandten in der Türkei nicht in der Lage wären, ihr zur Überwindung von bürokratischen Hürden beim Antrag der Versicherungskarte behilflich zu sein. Zudem ist davon auszugehen, dass die Angehörigen im Rahmen ihrer familiären Unterstützungspflicht den Teil der medizinischen Leistungen mitfinanzieren werden, der nicht unentgeltlich erhältlich ist, und der Beschwerdeführerin auch sonst finanziell unter die Arme greifen werden, sollte sie nicht in der Lage sein, sich ihre Existenz selber zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist ferner erneut auf die Möglichkeit einer allfälligen medizinischen Rückkehrhilfe hinzuweisen, zumal das Team des Vertrauensarztes der Schweizerischen Botschaft ausdrücklich auf die Möglichkeit der medizinischen Betreuung der Beschwerdeführerin in der Türkei hingewiesen hat. Diesbezüglich ist es der Beschwerdeführerin - allenfalls ebenfalls mit Hilfe ihrer hier lebenden Geschwister oder der sie betreuenden Personen - zuzumuten, sich in der Schweiz um eine entsprechende Rückkehrhilfe zu bemühen. Entgegen der Argumentation in der Beschwerde ist zudem den im heutigen Zeitpunkt bestehenden suizidalen Gedanken der Beschwerdeführerin für den Fall eines definitiven Wegweisungsvollzugs mit entsprechenden Medikamenten beizukommen. Zwar befindet sich die Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt gestützt auf die eingereichten Arztberichte in einem dekompenzierten Zustand beziehungsweise in einer psychischen Krise, muss stationär behandelt werden und gilt nicht als reisefähig; indessen kann damit gerechnet werden, dass sie sich mit der in der Schweiz bereits begonnenen Behandlung erholen und in ein Leben ausserhalb einer stationären Behandlung, das von einer ambulanten Behandlung begleitet wird, zurückkehren kann und sich ihre Reisefähigkeit wieder einstellen wird. Gestützt auf die Arztberichte erscheint der Schritt von der stationären in die ambulante Behandlung eines der nächstliegenden Ziele zu sein. Unter diesen Umständen ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs trotz der bestehenden gesundheitlichen Probleme und insbesondere trotz der fehlenden Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin im Moment des Arztberichtes vom 15. Juli 2009 zu bejahen. Die Beschwerdeführerin ist trotz ihrer suizidalen Absichten nicht notwendigerweise auf eine Behandlung ihrer Beschwerden in der Schweiz angewiesen. Zudem bestehen aufgrund der Aktenlage keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sie im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland auf sich allein gestellt wäre und in eine existenzielle Notlage geriete. Dem Vollzug der Wegweisung stehen ferner keine anderen Hindernisse entgegen, auch wenn die sozio-ökonomische Lage in der Türkei nicht mit derjenigen in westeuropäischen Ländern vergleichbar ist und die Beschwerdeführerin sich im mittleren Alter befindet.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsweise relevante, veränderte Sachlage darzutun. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen liegen keine Gründe vor, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen.

### **E. 7**

Somit ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'200.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auch im Hinblick auf die mit Zwischenverfügung vom 23. Juli 2009 festgestellte Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 7. August 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.